

12.06.2014

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2291 vom 5. Mai 2014  
des Abgeordneten Friedhelm Ortgies CDU  
Drucksache 16/5766

### Ein Jahr verschärfter Nichtraucherchutz in Nordrhein-Westfalen

**Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter** hat die Kleine Anfrage 2291 mit Schreiben vom 11. Juni 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherchutzgesetzes NRW ist seit gut einem Jahr in Kraft. In Folge dessen berichten Gastwirte von Umsatzeinbrüchen zwischen 15 und 30 Prozent. Stammtische, Skatrunden, Vereine und vergleichbare Gruppen verlegen ihre Treffen in private Räume. Raucher gehen vor die Tür der Gaststätten und provozieren damit Anzeigen der Anwohner wegen Lärm. Es zeigen sich in der Praxis Unklarheiten bei Privatveranstaltungen in öffentlichen Gaststätten.

#### **1. *Dürfen Angestellte der Gaststätten nach Geschäftsschluss dort rauchen?***

Die Vorschriften des Nichtraucherchutzgesetzes gelten einrichtungsbezogen und umfassend.

Datum des Originals: 11.06.2014/Ausgegeben: 17.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**2. *Ist angedacht, das Gesetz zu evaluieren, auch vor dem Hintergrund der gemeinsamen persönlichen Erklärung von 18 SPD-Landtagsabgeordneten bei der Gesetzesverabschiedung am 29. November 2012?***

Eine Evaluierung der am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Novelle des Nichtraucherschutzgesetzes war und ist nicht vorgesehen. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 einen entsprechenden Antrag der Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

**3. *Welche Erkenntnisse zum befürchteten Kneipensterben liegen der Landesregierung vor?***

Die Auswertung der amtlich erhobenen Daten (IT.NRW) über den Umsatz in der getränkeorientierten Gastronomie (Betriebe mit einem jährlichen Mindestumsatz von 150.000 Euro) ergibt keine Hinweise auf generelle Umsatzeinbußen durch das NiSchG. Im Jahr 2013 betrug der durchschnittliche Umsatzrückgang 4,85 Prozent (Januar bis einschließlich April), nach dem Inkrafttreten des Gesetzes reduzierte sich der Rückgang (minimal) auf durchschnittlich 4,61 Prozent (Mai bis Dezember). Zum Vergleich: Vor zehn Jahren (2004) lag der durchschnittliche Umsatzrückgang in der getränkeorientierten Gastronomie bei 5,79 Prozent.

Bekannt sind darüber hinaus die Ende April 2014 veröffentlichten Zahlen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes NRW (DEHOGA), des Bundesverbandes des Deutschen Getränkefachgroßhandels e.V. und des Brauereiverbandes NRW zum Umsatzrückgang. Bei der entsprechenden Pressekonferenz am 28. April 2014 hat die DEHOGA auf Nachfrage keine Belege für einen Kausalzusammenhang zwischen dem Nichtraucherschutzgesetz und der Schließung von Gaststätten/Kneipen vorlegen können, vielmehr wurde die Vermutung geäußert, dass in Einzelfällen ein bestehender negativer Trend unterstützt worden sein könnte.